

Amtsblatt

der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Ortsteile:

Birkenhügel, Blankenberg, Arlas, Blankenstein,
Harra, Kießling, Lemnitzhammer, Neundorf,
Pottiga, Schlegel, Seibis



Jahrgang 2023

Freitag, den 17. November 2023

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

- Friedhofssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 2
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig Seite 7

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

- Neuausstellung von Dokumenten Seite 9
- Unterlagen bei Zuzug Seite 9
- Eintragung Übermittlungssperre im Melderegister Seite 9
- Veröffentlichung von Jubiläen Seite 9

Das Hauptamt informiert

- Bereitschaftserklärung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand (Landratswahl) Seite 10

OT Blankenberg

- Weihnachtsmarkt Seite 10

OT Blankenstein

- Lichtlefest Seite 10
- Adventsglühn Seite 11

OT Neundorf

- Versammlung der Jagdgenossenschaft Seite 11

Veranstaltungen

- Veranstaltungstipps November/Dezember 2023 Seite 11

Sonstiges

- Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten Seite 14

Kirchliche Nachrichten

- Termine Kirchengemeinden Blankenberg/Gefell und Harra Seite 14

EINLADUNG ZUM

**12. Pyramiden-
anschieben**

im OT Pottiga

02. DEZEMBER 16:00 UHR

17:00 Uhr Anschieben der Weihnachtspyramide durch die anwesenden Kinder

Bei Glühweinduft und in einer gemütlichen Atmosphäre rund um die Pyramide werden wieder Leckeres vom Grill, sowie kalte und heiße Getränke gereicht.

Das Pyramidenteam und der Heimatverein Pottiga 2006 e.V. freuen sich auf ein paar schöne Stunden zur Einstimmung auf die Vorweihnachtszeit.

Für die kleinen Besucher hat sich auch wieder der Weihnachtsmann angekündigt.

Die nächste Ausgabe des

Amtsblattes
der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig
erscheint am 08. Dezember 2023

Redaktionsschluss ist der 28. November 2023

Grüßwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Rosenthal am Rennsteig,



letzten Monat erreichte uns die Nachricht vom Ableben des ehemaligen Blankensteiner Bürgermeisters und langjährigem Mitarbeiter der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig, Ullrich Strößner. Alle Mitarbeiter der Verwaltung sprechen seinen Anverwandten ihr aufrichtiges Beileid aus und wünschen viel Kraft in dieser schwierigen Zeit. Wir werden ihn in ehrendem Gedenken halten.

Am 9. November fand eine Gemeinderatssitzung statt. Der Redaktionsschluss des Amtsblattes liegt vor diesem Datum, so kann ich wenig dazu sagen, ob die Beschlüsse gefasst worden. Ich kann aber dazu etwas sagen, dass wieder durchaus weitreichende Beschlüsse für unsere Gemeinde auf der Tagesordnung waren. So soll unter anderem der Vergabebeschluss für die Erschließung des Baugebietes in Neundorf gefasst werden. Damit sollen die Bauarbeiten für das Baugebiet an der Kuppel starten. Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig investiert damit in die Attraktivität für junge Familien. Die Bauplätze werden dann auch zu attraktiven Preisen zu bekommen sein.

Weiterhin steht ein Beschluss zur Jugendbeteiligung auf der Tagesordnung. Mit einer Jugendeinwohnerversammlung wollen wir den jungen Bürgern unserer Gemeinde, die noch nicht aktiv an der Arbeit im Gemeinderat teilhaben können, die Chance geben, ihre Anliegen besser anzubringen. Mit der Verabschiedung der Richtlinie zur Förderung der von Projekten und Initiativen in der Gemeinde unterstützen wir in Zukunft die Arbeit vieler Ehrenamtlicher in der Gemeinde. Diese wurde schon vom Kulturausschuss unterstützt und daher gehe ich von einer Unterstützung durch den Gemeinderat aus. Was bedeutet das konkret? Bald können Sie für alle möglichen Projekte in der Gemeinde eine Förderung unbürokratisch beantragen. Was gefördert wird, entscheidet der Kulturausschuss auf Grundlage der Richtlinie. Näheres gibt es dazu im nächsten Amtsblatt.

Am 9. November fand aber nicht nur eine Gemeinderatssitzung statt. Der 9. November ist auch ein besonderer Tag in der Geschichte unseres Landes. Oftmals auch als „Schicksalstag der Deutschen“ bezeichnet, findet sich eine auffällige Anhäufung von Ereignissen mit gewaltiger historischer Bedeutung an diesem Tag. Von der Ausrufung der Republik, dem Hitler-Ludendorfputsch, der Reichskristallnacht bis zum Fall der Berliner Mauer und der friedlichen Revolution. Besonders am 9. November 1989 nahm eine große Entwicklung für unseren Landesteil ihren Lauf. Neben vielen anderen Forderungen war der Ruf nach freien, geheimen, gleichen, unmittelbaren und allgemeinen Wahlen ein wichtiger Punkt der friedlichen Revolution. Davon finden im Jahr 2024 gleich mehrere statt. Als Gemeindeverwaltung bekennen wir uns dazu, den Bürgern in möglichst vielen Ortsteilen Wahllokale einzurichten. Leider nimmt seit Jahren die Bereitschaft zur Übernahme eines Wahllehrenamtes stetig ab. Um weiterhin in der Breite Wahllokale offen zu halten, braucht unsere Demokratie diese Unterstützung. Ich bitte Sie daher dringend darum, ein Wahllehrenamt zu übernehmen. Bei Fragen hierzu steht Ihnen das Hauptamt in der Gemeindeverwaltung zur Verfügung!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Alex Neumüller
Bürgermeister der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Amtlicher Teil

Satzungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in seiner Sitzung am 14. September 2023 (Beschluss-Nr. 460 - 50/23) folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Birkenhügel
- b) Friedhof Blankenberg
- c) Friedhof Blankenstein
- d) Friedhof Neundorf
- e) Friedhof Pottiga
- f) Friedhof Schlegel
- g) Friedhof Seibis

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Zugang zu den Friedhöfen ist, soweit nicht anderweitig geregelt, für den Besucherverkehr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
2. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
4. Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
6. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
8. zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
9. Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(5) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Abfälle in Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten dürfen von den Gewerbetreibenden nicht auf den Friedhöfen entsorgt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Bestattungen finden an Werktagen nur von Montag bis Freitag statt. In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Bestattungen an Samstagen durchgeführt werden. Dafür wird ein Zuschlag gemäß der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann gemäß § 17 Abs. 3 ThürBestG Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten durch einen gewerblich zugelassenen Dritten (Bestattungsunternehmen) ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für alle Grabformen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Bescheid über den Erwerb des Nutzungsrechts der Grabstätte vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen müssen durch ein vom Antragsteller beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, dass im Vorfeld der Umbettung der Friedhofsverwaltung zu benennen ist. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdreihengrabstätten (§ 13),
 - b) Erdwahlgrabstätten (§ 14),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3),
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16)
 - f) Urnenwände (§ 17)
 - g) Ehrengrabstätten (§ 18).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr zu bestatten.
- (3) Das Ende der Ruhezeit wird dem Nutzungsberechtigten vier Wochen vor Ablauf der Ruhezeit schriftlich durch die Friedhofsverwaltung mitgeteilt. Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dau-

er von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Erdwahlgrabstätten werden als einstellige oder zweistellige Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) vergeben. In einer Erdwahlgrabstätte kann je Grabstelle ein Sarg bestattet und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Grabstätte für fünf Jahre verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht (Beauftragter) bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Abs. 2),
 - b) Urnenwahlgrabstätten (Abs. 3),
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16),
 - d) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden (§ 17),
 - e) Erdwahlgrabstätten (§ 14).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Umwandlung einer Urnenreihengrabstätte in eine Urnenwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16**Urngemeinschaftsanlagen**

(1) Urngemeinschaftsanlagen sind Urnenanlagen mit bzw. ohne namentliche Erwähnung. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

(2) Auf allen Friedhöfen befinden sich Urngemeinschaftsanlagen.

Es besteht die Möglichkeit, einer Namensnennung (Namen, Geburts- und Sterbedaten) des in der Urngemeinschaftsanlage beigesetzten Verstorbenen auf einer gemeinschaftlichen Stele für den Zeitraum von 20 Jahren ab Anbringung der Namensnennung. Die Namensnennung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und wird durch diese veranlasst.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr.

(4) Das Nutzungsrecht kann nicht wiedererworben werden.

(5) Die Gestaltung und Pflege der Urngemeinschaftsanlagen obliegt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig.

(6) An Gedenktagen können an einer zentralen, besonders gekennzeichneten Stelle Sträuße oder Gebinde niedergelegt werden.

Unkontrolliert auf der Urngemeinschaftsgrabstätte abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos entfernt.

(7) In Urngemeinschaftsanlagen sind nur Naturstoffurnen mit einer angegebenen Verrottungszeit von maximal 20 Jahren (ohne Überurne) zulässig.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 6 bis 9 entsprechend auch für Urngemeinschaftsanlagen.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden**

(1) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden sind Grabstätten, die sich auf dem Friedhof im Ortsteil Blankenstein befinden, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalls ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht. Das verliehene Nutzungsrecht beinhaltet die jeweilige Urnennische und eine von der Friedhofsverwaltung ausgegebene Natursteinkammerverschlussplatte.

Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne bestimmt.

Je Nische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Beisetzung in einer Grabstätte der Urnenwand kann erfolgen, wenn die Nutzungszeit die Ruhefrist umfasst.

(2) In Urnenwänden dürfen Urnen nur in geschlossenen Nischen beigesetzt werden.

Es ist nicht zulässig:

- Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen,
- Nägel, Schrauben, Platten usw. an der Urnenwand anzubringen,
- Bildwerke aufzustellen,
- Kränze, Blumenschmuck sowie Grablichter an der Urnenwand zu befestigen.

Blumenschmuck darf nur an der dafür besonders vorgesehenen Stelle aufgestellt bzw. niedergelegt werden. Die Gemeinde behält sich vor, Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entfernen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser abgeräumt und entsorgt.

(3) Ist das Nutzungsrecht an einer Nische erloschen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen entfernen lassen. Die entfernte Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

(4) Ist innerhalb des Nutzungsrechtes die Ruhezeit einer Urne überschritten und soll eine neue Beisetzung an Stelle dieser erfolgen, beauftragt der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Urnennische einen Bestatter die Urne mit der abgelaufenen Ruhezeit an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

§ 18**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten**§ 19****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf allen Friedhöfen gelten allgemeine Gestaltungsvorschriften.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die Größe der Grabstätten beträgt:

Urnenreihengrabstätten

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Urnenwahlgrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Erdreihengrab

Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m

Erdwahlgrab

Länge: 1,80 m Breite: 0,80 m

Familienwahlgrabstätte

Länge: 1,80 m Breite: 1,60 m

Urngemeinschaftsanlage

Länge: 0,50m Breite: 0,50 m

Urnenwand

Tiefe: 0,73 m Breite: 2,30 m Höhe: 0,52 m

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen**§ 20****Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 bis 1,00 m Höhe 0,12 m;

ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und

ab 1,51 m Höhe 0,18 m.

Abweichungen um 1 cm sind möglich, wenn vom Steinmetzbetrieb die geforderte Standsicherheit schriftlich auf dem Antrag nach § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung gewährleistet wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21**Zustimmung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere die Größe des Grabsteins und der Einfassung ersichtlich sein. Ebenso muss die Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form, Anordnung der Inschrift und Angaben zur Fundamentierung ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22**Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgpflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten

die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 19 und 20.

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat den Bescheid über den Erwerb der Grabstätte vorzulegen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Grabstätten müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der

Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzulassen ist das Aufstellen von Bänken.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften bei der Herrichtung

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 26 keinen zusätzlichen Anforderungen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt oder beseitigt werden.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

(1) Die Friedhofskapellen in Birkenhügel, Blankenberg, Blankenstein und Neundorf bzw. die Leichenhallen auf den Friedhöfen in Pottiga, Schlegel und Seibis dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Lei-

chenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle bzw. in der Leichenhalle am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von **unbegrenzter** oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 5. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 6. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 7. illegal Abfall entsorgt (§ 6 Abs. 6).
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8),
- j) Grabstätten entgegen den Vorschriften des § 26 gestaltet oder bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
- l) die Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle entgegen § 29 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Friedhofsatzungen außer Kraft:

- Friedhofsatzung der Gemeinde Birkenhügel vom 20. April 2009,
- Friedhofsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 21. September 2001 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 20. Januar 2004 und 2. Änderungssatzung vom 9. November 2010
- Friedhofsatzung der Gemeinde Blankenstein vom 27. November 2015,
- Friedhofsatzung der Gemeinde Neundorf vom 24. April 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 18. Juni 2010,
- Friedhofsatzung der Gemeinde Pottiga vom 20. Januar 2012,
- Friedhofsatzung der Gemeinde Schlegel vom 6. Juli 2018.

Rosenthal am Rennsteig, 6. November 2023
Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



**Neumüller
Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der §§ 1, 2, 11, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 34 der Friedhofsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig in der Sitzung vom 14. September 2023 (Beschluss-Nr. 461 - 51/23) die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,

4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der berechnete Antragsteller
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beauftragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren im Sinne dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung gemäß § 3 Abs. 2 nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts werden keine Gebühren rückerstattet.

II. Gebühren

§ 6

Benutzung der Trauerhalle/Friedhofskapelle

Für die Benutzung einer Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle werden Gebühren in Höhe von 190,00 € erhoben.

§ 7

Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Die Grabnutzungsgebühr bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungsdauer:
- | | |
|-------------------------------------------------------------------|------------|
| - Erdreihengrab (20 Jahre) für 1 Sarg | 418,00 € |
| - Erwahlgrab (20 Jahre) einfach (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) | 836,00 € |
| - Familienwahlgrabstätte (20 Jahre), (2 Särge und bis zu 4 Urnen) | 1.672,00 € |
| - Urnenreihengrab (20 Jahre) für 1 Urne | 210,00 € |
| - Urnenwahlgrab (20 Jahre) einfach (bis zu 3 Urnen) | 420,00 € |
| - Urnenwand (20 Jahre) maximal 2 Urnen | 1.080,00 € |
- (2) Wird im Rahmen einer neuen Bestattung die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefrist bei Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten erforderlich, entsteht eine anteilige Grabnutzungsgebühr. Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahre x 1/20 Grabnutzungsgebühr).
- (3) Ohne neue Belegung einer Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte kann zum Erhalt der Grabfläche eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um jeweils fünf Jahre erfolgen. Die Berechnung erfolgt anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (5 Jahre x 1/20 Grabnutzungsgebühr).

§ 8

Gebühren für die Urnengemeinschaftsanlage

Für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage werden je Urne (20 Jahre) 260,00 € berechnet.

§ 9

Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung/Veränderung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung bzw. Veränderung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

- Erdreihengrabstätte	14,00 €
- Erdwahlgrabstätte	14,00 €
- Familienwahlgrabstätte	14,00 €
- Urnenreihengrabstätte	14,00 €
- Urnenwahlgrabstätte	14,00 €
- Urnenwand	14,00 €

§ 10

Gebühren für die Unterhaltung des Friedhofs

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf dem Friedhof, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die Kontrolle der Standsicherheit der Grabmale, sonstige Instandhaltungstätigkeiten des Friedhofpersonals sowie die Kosten für die Wasserentnahme beträgt

60,00 €

pro Jahr und Grabstätte.

Bei Familienwahlgrabstätten beträgt

120,00 €

die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr und Grabstätte.

Für die Urnengemeinschaftsanlagen und die Urnenwand auf dem Friedhof im Ortsteil Blankenstein sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren in den Gebühren für die Grabnutzungsrechte (§ 7) entsprechend der Nutzungsdauer enthalten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung Umbettungen

Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten zu räumen. Erfolgt dies nicht, beauftragt die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 50 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) die Grabräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Für die nachstehenden Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausstellen einer Bescheinigung über Erwerb, Erneuerung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechtes bzw. die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen	56,00 €
b) Bearbeitung eines Antrages zur Grabstellenaufgabe	28,00 €
c) Bearbeitung einer Urnenanforderung	28,00 €
d) Bearbeitung eines Antrages für gewerbliche Arbeiten (für eine einmalige Tätigkeit)	28,00 €

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenhügel vom 27. April 2010
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkenhügel vom 27. April 2010
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Blankenberg vom 16. Januar 1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 9. Juni 1998
- Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Blankenstein vom 18. August 2016,

- Satzung über die Gebühren für die Benutzung des von der Gemeinde Neundorf verwalteten Friedhofes (Friedhofsggebührensatzung) vom 9. März 1993 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 23. Oktober 1995,
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Pottiga vom 4. Juni 1998 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 12. März 2001 und 2. Änderungssatzung vom 23. Januar 2013
- Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schlegel vom 6. Juli 2018.

Rosenthal am Rennsteig, 6. November 2023
Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



Neumüller
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert

! Behördengänge sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich! !

Ausweis abgelaufen? Schauen Sie doch gleich mal nach!



Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, der Ausweispflicht. Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss. Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Checkliste Neuausstellung Personalausweis

- Terminvereinbarung
- Aktuelles, biometrisches Passbild (nicht älter als 6 Monate)
- Geburtsurkunde (Falls noch nicht im Meldeamt vorhanden)
- Persönliches Erscheinen ist Pflicht (auch bei minderjährigen Antragsstellern)
- ggf. Zustimmungen gesetzlicher Vertreter (Infos erhalten Sie bei Terminvereinbarung)

Einwohnermeldeamt: ☎ **036642 - 296014**

Sprechzeiten:

Mo	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Di	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Fr	8:00 Uhr - 11:00 Uhr

Checkliste Zuzug nach Rosenthal am Rennsteig

- Terminvereinbarung
 - Alle vorhandenen Dokumente (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass)
 - Wohnungsgeberbestätigung (auf www.rosenthal-am-rennsteig.de/Bürgerservice/Anträge-und-Formulare)**
 - Geburts-/Eheurkunde
- Zusätzlich bei Minderjährigen:**
- Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtserklärung/Negativbescheinigung Sorgerecht
 - Zustimmungserklärung des nicht mitzuziehenden Elternteils bei gemeinsamem Sorgerecht

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

Eintragung Übermittlungssperre im Melderegister

Laut § 50 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen Auskunft aus dem Melderegister geben, sowie Presse oder Rundfunk, auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dies erfolgt schriftlich in der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig im Einwohnermeldeamt zu den Öffnungszeiten. Ein entsprechendes Formular zur Beantragung kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
www.rosenthal-am-rennsteig.de/Bürgerservice/Anträge-und-Formulare



Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen



Auf Basis folgenden Gesetzes dürfen keine Veröffentlichungen von Jubiläen im Amtsblatt mehr erfolgen:

Zur Anpassung an die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) hat der Deutsche Bundestag am 27. Juni 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/579 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) beschlossen. Der Bundesrat hat diesem Gesetz am 20. September 2019 zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 41/2019, am 25.11.2019, verkündet.



Wegfall Kinderreisepass ab 2024



Das Meldeamt informiert, dass ab dem **01.01.2024** keine neuen Kinderreisepässe mehr ausgestellt werden.

Für Kinder jeden Alters kann dann auf Antrag der Eltern ein Reisepass, wie für Erwachsene ausgestellt werden. Die Produktion dauert in etwa sechs Wochen. Der Reisepass ist dann 6 Jahre gültig.

Alle bisher ausgestellten Kinderreisepässe behalten aber ihre Gültigkeit.

Das Hauptamt informiert

Bereitschaftserklärung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand

Ich erkläre meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand für die Landratswahl am 14.01.2024 bzw. für die Stichwahl am 28.01.2024:

Name:

Vorname:

Ortsteil:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

Email:

Ich war bereits als Wahlhelfer/in tätig?

Ja, Funktion: Nein

Ich bin damit einverstanden, dass meine oben genannten Daten zu Wahlorganisationszwecken gespeichert werden:

Ja Nein

Einsatzwunsch und Anmerkungen:

Datum: Unterschrift:

OT Blankenberg

Interessierte Händler, die am Weihnachtsmarkt im OT Blankenberg teilnehmen möchten, können sich beim Organisator, Herrn Patrick Brandt unter der Mobil-Nr. 01705272534 melden.

OT Blankenstein

Nachruf

Die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig trauert um

Ulrich Strößner

Ulrich Strößner hat sich als Bürgermeister der Gemeinde Blankenstein und als Leiter des Hauptamtes der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig große Verdienste erworben.

Mit dem Tod von Ulrich Strößner verlieren wir einen engagierten und verantwortungsvollen Mitmenschen und ehemaligen Kollegen.

Die Nachricht seines Todes macht uns tief betroffen. Unser aufrichtiges Mitgefühl und Beileid gilt seiner Familie. Wir werden Ulrich Strößner ein ehrendes Andenken bewahren.

A. Neumüller
Bürgermeister der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig



OT Neundorf

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neundorf

Wir laden alle Jagdgenossen/-innen zur Versammlung
am 23.11.2023 um 18:00 Uhr
in das ehemalige Schulgebäude ein.

Auf der Tagesordnung stehen u.a. der Beschluss
 zur Auszahlung der Jagdpacht
 und die Wahl eines Beisitzers für den Jagdvorstand.

Der Vorstand

Veranstaltungen

Veranstaltungstipps

November/Dezember 2023

Touristinformation Öffnungszeiten
im Wanderstützpunkt Selbstzplatz
November Montag und Dienstag 12:00 bis 16:00 Uhr
Anfragen per Mail oder per WhatsApp möglich!

Museum RENNSTEIG & MEE(H)R im OT Blankenstein
 (Tel. 036642 297974)

samstags geöffnet 12:00 bis 16:00 Uhr; Führungen auch an
 anderen Tagen nach Absprache möglich unter Tel.: 036642 29533

**SONDERAUSSTELLUNG: „Die bunte Vielfalt der Streichholz-
 schachtel“**

Phillumenistin Bärbel Schult zeigt einen Teil ihrer Sammlung

SONDERAUSSTELLUNG: Wanderausstellung zum „Erlebnis Grünes Band“

Eindrucksvolle Bilder und Texte, sowie als besonderes Highlight
 und interaktives Element ein Laufband mit Bildschirmkonsole mit
 einer Ton-Bild-Schau, wo der Besucher „wandernd“ den Verlauf
 des „Grünen Bandes“ kennen lernt.

Heimatmuseum im OT Harra/Besichtigungen

immer sonntags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Führungen nur nach Absprache unter: 0160 8384150

z. Zt. Ausstellung „25 Jahre Museumsverein“

17.11. **Bundesweiter Vorlesetag im Museum „Renn-
 steig und Mee(h)r“ für die Schüler der Grund-
 schule Blankenstein und der Kindergartenkin-
 der der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig**

Anmeldungen über die Touristinformation
 (Uhrzeit nach Absprache)

Es lädt ein der Museumsverein „Rennsteig &
 Mee(h)r“ e.V.

17.11. **Der Freitags-Workshop im Olitätenstübchen/
 Museum Hirschberg**

Start: 14:30 Uhr - Workshop: Weihnachtstee

Mhmm... wie das duftet! Wir mischen einen Weih-
 nachtstee selber, der sich in einer hübschen Ver-
 packung toll zum Verschenken eignet. Die bunte
 Kräuter-Teemischung schmeckt dank Zimt und
 Sternanis wunderbar nach Weihnachten und ist
 die perfekte Stärkung an einem kühlen Wintertag

Preis pro Person: 35,00 €

Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel.
 0176/67657247,

www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info

**Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere
 Saale**

19.11. **Kräutersonntag: Die Mystik der Rauhächte/
 Museum Hirschberg**

Start: 10:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr

In unserem letzten Kräutersonntag für diese Jahr,
 den wir auch wieder mit einer kleinen Wande-
 rung beginnen, beschäftigen wir uns mit der Zeit
 ab dem 30. November. Andreastag, Barbaratag,
 Sperrnächte, Rauhächte Was haben sie auf
 sich, welche Sitten und Bräuche werden da durch-
 geführt und natürlich alles um das Thema Räu-
 chern zu dieser Jahreszeit.

45,00 € pro Person incl. Mittagessen und Skript

Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel.
 0176/67657247,

www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info

**Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere
 Saale**

22.11. **Ernährungswerkstatt: Basischer Blitz-Detox-
 Tag - ohne schlechtes Gewissen in die Weih-
 nachtszeit/Museum Hirschberg**

Start: 18:30 Uhr

Eine gute Lösung in der dunklen Jahreszeit ist ein
 basischer Blitz-Detox-Tag. Dazu reicht die Zeit im-
 mer. Er ersetzt zwar keine Woche basenfasten, ist
 aber ein guter Anfang und meine Devise ist immer:
 Jede basische Mahlzeit entlastet unseren Orga-
 nismus. Aber auch das Drumherum muss stim-
 men, damit es ein richtiger Entlastungstag wird.
 Wie ein solcher Tag aussehen kann, und welche
 Gerichte und Getränke es da vorwiegend gibt, be-
 reiten wir in diesem Workshop zu. Zu jedem Ter-
 min gibt es ein ausführliches Skript mit Rezeptteil
 und Verkostung

Preis pro Person: 35,00 €

Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel.
 0176/67657247,

www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info

**Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere
 Saale**

23.11. **Kräuterwerkstatt: Gewürze der Weihnacht/Mu-
 seum Hirschberg**

Start: 18:30 Uhr

- Sobald die Tage kürzer und kälter werden, die dicken Jacken ausgepackt sind und der Ofen angeheizt wird, ist eines klar: Der Winter ist da! Mit den kalten Tagen kommt auch die Vorfreude auf die schöne Weihnachtszeit. Wir lernen in unserem Workshop typische Weihnachtsgewürze kennen und alles über die Klassiker der Weihnachtsküche. Wir backen gemeinsam ein Früchte- und ein Gewürzbrot. Jeder Teilnehmer erhält dazu ein ausführliches Skript. Preis pro Person: 35,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247, www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- 24.11. **Der Freitags-Workshop im Olitätenstübchen!/Museum Hirschberg**
Start: ab 14:30 Uhr - **Kleine Geschenke aus der Küche**
In diesem Workshop stelle ich ihnen die verschiedensten Geschenke vor, wie Kräuterpralinen, schnell gerührte Gelees und Marmeladen oder eine feine selbst gemachte Gewürzmischung. In diesem Workshop stellen wir einiges davon gleich her. Jeder Teilnehmer erhält dazu ein ausführliches Skript
Preis pro Person: 35,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247, www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- 25.11. **LICHTLEFEST im OT Blankenstein**
Der Förderverein der Kindertagesstätte Blankenstein e.V. lädt ein zum Lichtfest.
 - Weihnachtliche Geschenke und Dekoartikel,
 - Kaffee und Kuchen, Plätzchen,
 - Stockbrot am Lagerfeuer
 - Heiße und kalte Getränke
 - Geräucherte Forellen, Frisches vom Grill und vieles mehr
 Beginn: 15:00 Uhr bei Familie Damme - Hauptstraße 18, 07366 Rosenthal am Rennsteig
Bei Einbruch der Dunkelheit erwartet die Kinder eine leuchtende Überraschung!
- 28.11. **Adventsfeier für die Rentner in Seibis und Schlegel**
Beginn: 14:00 Uhr im Kommunalgebäude Seibis
- 29.11. **Ernährungswerkstatt: Bitterstoffe/Museum Hirschberg**
Start: 18:30 Uhr
In unserem Workshop lernen sie alles über Bitterstoffe in unseren Nahrungsmitteln und wir stellen gemeinsam ein „Bitteroxydel“ für die bessere Verdauung her.
Jeder Teilnehmer erhält dazu ein ausführliches Skript
Preis pro Person: 35,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247, www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- 30.11. **Kräuterwerkstatt: Die Kraft der Gewürze/Museum Hirschberg**
Start: 18:30 Uhr
Alle Gewürze haben vielfältige heilende Eigenschaften und werden schon seit langer Zeit genutzt. Gewürze beeinflussen positiv unsere Verdauung, haben entzündungshemmende Wirkungen, heben unsere Stimmung und haben viele, viele weitere positive Eigenschaften. Schon Hildegard von Bingen hat ihre Kraft auf die unterschiedlichsten Weisen genutzt. Und vor allem sie sind soooo lecker!
- In diesem Workshop stellen wir gemeinsam eine Curry-Gewürzmischung her.
Jeder Teilnehmer erhält ein ausführliches Skript u. sein selbst gemischtes Curry.
Preis pro Person: 35,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247, www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- 01.12. **Der Freitags-Workshop im Olitätenstübchen!/Museum Hirschberg**
Start: ab 14:30 Uhr - **Kleine Geschenke in letzter Minute**
Die Advents- und Weihnachtszeit kommt jedes Jahr wieder total überraschend und mit ihr auch die „plötzlichen“ Einladungen Was nimmt man da als kleine Aufmerksamkeit mit? Wie stellen heute kleine Geschenke aus der Naturkosmetik her, die schnell gemacht sind und als „Hand Made“ immer Freude bereiten. Eine Lippenpflege für den Winter, ein Deo mit einfachen Inhaltsstoffen, ein festes Duschbad oder einfach lustige sprudelnde Badepralinen
Jeder Teilnehmer kann sich zwei Objekte auswählen, die er zu diesem Workshop herstellen möchte. Jeder Teilnehmer erhält dazu ein ausführliches Skript
Preis pro Person: 35,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247, www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale
- 02.12. **Musik - Film - Theater/Kino Blankenberg**
mit Liveband „The Harvest Community“ aus Torgau/Leipzig
Sie präsentiert Auszüge aus dem vielfältigen Werk des kanadischen Ausnahmekünstlers Neil Young. Folkige Klänge, psychedelische Jams, Akustikballaden und straighte Rockhymnen....
Einlass: 21:00 Uhr
Es lädt ein der Musik-Film-Theater e.V..
- 02.12. **12. Pyramidenanschieben im OT Pottiga**
 - 17:00 Uhr Anchieben der Weihnachtspyramide durch die anwesenden Kinder
 - Bei Glühweinduft und in einer gemütlichen Atmosphäre rund um die Pyramide werden wieder Leckeres vom Grill, sowie kalte und heiße Getränke gereicht.
 Das Pyramidenteam und der Heimatverein Pottiga 2006 e.V. freuen sich auf ein paar schöne Stunden zur Einstimmung auf die Vorweihnachtszeit. Für die kleinen Besucher hat sich auch wieder der Weihnachtsmann angekündigt.
- 02.12. **Adventsglühn an der Feuerwehr im OT Blankenstein**
Beginn: 16:00 Uhr
Es lädt ein der Feuerwehrverein Blankenstein/Saale e.V.
- 03.12. **1. Adventssonntag im Wanderstützpunkt OT Blankenstein**
Beginn: 15:00 Uhr
 - Bemalen von Weihnachtspostkarten
 - Verkauf von liebevoll handgemachter Weihnachtsdeko
 - Köstliche Glühweinvariationen und Thür. Spezialitäten vom Rost, sowie Crepe
 Voranmeldungen unter: 0151 11657785
Es lädt ein der Wanderstützpunkt in Zusammenarbeit mit dem Rennsteigverein 1896 e.V. OG Blankenstein.
- 03.12. **1. Adventssonntag - „Märchenhafte Weihnacht“ im Heimatmuseum Harra**
Beginn: 14:00 Uhr

- 14:30 Uhr Strickmodenschau
 - 15:00 Uhr Puppentheater
 - Der Weihnachtsmann kommt ins Museum
 - Flammkuchen aus dem Backofen
 - Plätzchen backen im alten Backofen
 - Verkauf von Schmuck und Weihnachtsartikeln
 - es gibt Glühwein, Kaffee, Stollen, Plätzchen u.v.m.
- Es lädt ein der Verein vom Heimatmuseum e.V. Harra
- 08.12. **Mercer Rosenthal - Rentnerweihnachtsfeier**
- Beginn: 13:30 Uhr im Rennsteigsaal Blankenstein
- 08.12. **Haus Marteau in Lichtenberg - AbschlussKONZERT des Meisterkurses für Klavier mit Prof. Rolf Plagge**
- Junge Pianistinnen und Pianisten erarbeiten sich in dem fünftägigen Meisterkurs für Klavier von Prof. Rolf Plagge Solo- und Konzertliteratur für Prüfungen und Wettbewerbe. Beginn: 18:00 Uhr im Konzertsaal Haus Marteau, Lobensteiner Str. 4 in 95192 Lichtenberg. Eintrittskarten gibt es zum Preis von 10 Euro, ermäßigt 5 Euro. Eine verbindliche Kartenreservierung unter <https://haus-marteau.de/konzerte-aktuelles/abschlusskonzerte/> oder telefonisch unter 0921 604-1608 ist erforderlich. Abendkasse am Konzerttag ab 16:00 Uhr unter 09288 6495. Freie Platzwahl. Bei Nichtabholung werden reservierte Karten zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 09.12. **9. traditioneller Weihnachtsmarkt im OT Blankenberg**
- von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- Runde um die Gnadenkirche & das Haus der Vereine, mit zahlreichen Angeboten/ Erzeugnissen & Händlern aus der Region treiben mit regionalen Händlern
 - 14:30 Uhr Weihnachtsprogramm Kindergarten „Spatzennest“
 - Ausritte mit „Pferdehof Hermann“, sowie Kinderkarusell
 - 16:30 Uhr Adventsklingen in der Gnadenkirche
 - Weihnachtsbastelstube für Kinder und Besuch vom Weihnachtsmann
 - Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt, die Imbissstände bieten ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken
- Wir freuen uns auf Ihren Besuch bei Lichterglanz und Glühweinduft! -
Die Vereine vom OT Blankenberg
- 09.12. **Adventsfest der FFW Schlege**
- Beginn: 16:00 Uhr am Feuerwehrhaus in Schlegel
Der Rost brennt! Warme und kalte Getränke.
Verkauf von Wildspezialitäten vom Jagdpächter.
Es lädt ein die FFW Schlegel.
- 10.12. **2. Adventssonntag im Wanderstützpunkt OT Blankenstein**
- Beginn: 15:00 Uhr
- Weihnachtliche Bastelstation für Kinder
 - Verkauf von liebevoll handgemachter Weihnachtsdeko
 - Köstliche Glühweinvariationen und Thür. Spezialitäten vom Rost, sowie Bubblewaffeln. Es lädt ein der Wanderstützpunkt in Zusammenarbeit mit dem Rennsteigverein 1896 e.V. OG Blankenstein.
- Voranmeldungen unter: 0151 11657785
- 10.12. **2. Adventssonntag - „Märchenhafte Weihnacht“ im Heimatmuseum Harra**
- Beginn: 14:00 Uhr
- Lagerfeuer und Apfelpunsch
 - Bratwürste und Steaks braten auf der Eisenplatte
 - Plätzchen backen im alten Backofen
 - Verkauf von Schmuck und Weihnachtsartikeln
- es gibt Glühwein, Kaffee, Stollen, Plätzchen u.v.m.
- Es lädt ein der Verein vom Heimatmuseum e.V. Harra
- 13.12. **Die Weihnachtsfeier aller Ortsgruppen der Volksolidarität in unserer Einheitsgemeinde findet als gemeinsame Veranstaltung mit AGA-THE im Saal - Haus der Vereine im OT Blankenberg statt.**
- Bitte meldet euch rechtzeitig bei euren Vorsitzenden der Ortsgruppe an, damit der eventuell benötigte Fahrdienst organisiert werden kann.
- Beginn: 14:00 Uhr
- 15.12. **Haus Marteau in Lichtenberg - AbschlussKONZERT des Meisterkurses für Klavier mit Prof. Ingo Dannhorn**
- In der Bildungs- und Begegnungsstätte in Lichtenberg (Lkr. Hof) präsentieren junge Musikerinnen und Musiker beim Abschlusskonzert ein vielseitiges Programm auf hohem internationalem Niveau. Beginn: 18:00 Uhr im Konzertsaal Haus Marteau, Lobensteiner Str. 4 in 95192 Lichtenberg. Eintrittskarten gibt es zum Preis von 10 Euro, ermäßigt 5 Euro. Eine verbindliche Kartenreservierung unter <https://haus-marteau.de/konzerte-aktuelles/abschlusskonzerte/> oder telefonisch unter 0921 604-1608 ist erforderlich. Abendkasse am Konzerttag ab 16:00 Uhr unter 09288 6495. Freie Platzwahl. Bei Nichtabholung werden reservierte Karten zuzüglich Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 16.12. **9. Sauweihnachtsmarkt im OT Neundorf**
- Beginn: 15:00 Uhr auf dem Saumarkt
- Verkauf von handgemachten Geschenk- und Dekoartikeln,
 - Spezialitäten vom Rost und viele kulinarische Genüsse
- Es laden ein - die Neundorfer Vereine.
- 17.12. **3. Adventssonntag im Wanderstützpunkt OT Blankenstein**
- Beginn: 15:00 Uhr
- Märchennachmittag mit Charlene Wolff
 - Verkauf von liebevoll handgemachter Weihnachtsdeko
 - Köstliche Glühweinvariationen und Thür. Spezialitäten vom Rost
- ab 17:00 Uhr Weinverkostung mit dem Weinhaus Bad Lobenstein**
- Voranmeldungen unter: 0151 11657785
- Es lädt ein der Wanderstützpunkt in Zusammenarbeit mit dem Rennsteigverein 1896 e.V. OG Blankenstein.
- 17.12. **3. Adventssonntag - „Märchenhafte Weihnacht“ im Heimatmuseum Harra**
- Beginn: 14:00 Uhr
- Plätzchen backen im alten Backofen
 - Verkauf von Schmuck und Weihnachtsartikeln
 - gemütlicher Ausklang
 - es gibt Glühwein, Kaffee, Stollen, Plätzchen u.v.m.
- Es lädt ein der Verein vom Heimatmuseum e.V. Harra
- 19.12. **Weihnachtsfeier für alle Senioren aus Schlegel und Seibis**
- Beginn: 14:00 Uhr im Vereinshaus im OT Schlegel
- 25.12. **Santa Blanka in Rennsteighalle OT Blankenstein**
- 27.12. **Die Mystik der Rauhächte - im Museum Hirschberg**
- Nach den Weihnachtstagen kommt die Zeit der Rauhächte. Gehen sie mit der Kräutersine auf eine kleine mystische Reise zu den Rauhächten. Für eine kleine wärmende Stärkung wird am Feuer gesorgt.

Beginn: 13:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
 Preis pro Person: 20,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247,
 www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

29.12. **Preisskat im Sportlerheim Rotation Rosenthal**
 Beginn: 15:00 Uhr
 Startgebühr: 10,00 €
 Teilnahme nur mit Anmeldung unter: rotation.rosenthal@gmail.com oder Tel.: 0172 2505547

Tel.: 036642 29533
 WhatsApp: 0170 4858678
 E-Mail: tourismus@rosenthal-am-rennsteig.de
 Website: www.blankenstein-am-rennsteig.de

***** Nun leuchten wieder die Adventskerzen und zaubern Freude in alle Herzen. *****
Wir möchten uns hiermit herzlich bedanken, bei unseren Servicestellen und unseren Gastgebern für die Unterstützung im Jahr 2023.

Ihr Team von der Touri der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig.

VORANZEIGE 2024


01.01.24 **Die Mystik der Rauhächte - im Museum Hirschberg**
 Nach den Weihnachtstagen kommt die Zeit der Rauhächte. Gehen sie mit der Kräutersine auf eine kleine mystische Reise zu den Rahnächten. Für eine kleine wärmende Stärkung wird am Feuer gesorgt.
 Beginn: 13:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
 Preis pro Person: 20,00 €
Anmeldung erforderlich! ZNL Gesine Müller. Tel. 0176/67657247,
 www.kraeutersine.info Mail: info@kraeutersine.info
Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale

12.01.24 **Heimatmuseum Harra - Beginn 17:00 Uhr**
 Herr Jürgen Schumann spielt auf dem historischen Tafelklavier.
 Anmeldungen werden erbeten unter der Tel.-Nr.: 0176 32757510 oder 0176 78411967 bzw. in der Touristinfo unter 0170 4858678



lädt ein zum Training in den

TEILBEREICHEN		ANSPRECHPARTNER:	
Frauensport	Montag, 19.30 Uhr	Frauensport	Sigrid Militzer ☎ 0151 50506833
Tischtennis Jugend	Dienstag, 17.00 Uhr		
Tischtennis Erwachsene	Dienstag & Freitag, 19.00 Uhr	Tischtennis	Ralf Mitsching ☎ 036651 30820
Volleyball Jugend	Donnerstag, 18.30 Uhr		
Volleyball Erwachsene	Donnerstag, 20.00 Uhr	Volleyball	Philip Seidel ☎ 0171 3160799



POUND, Rockout, Workout mit Jana Herzner
 Dienstag & Freitag, 19:00 Uhr
 in der Turnhalle der Grundschule Blankenstein;
 bei schönem Wetter auf dem Sportplatz in Harra!



Kicker für's Kicken gesucht!
 Für unsere zahlreichen Jugendteams suchen wir sportliche Jungs und Mädels ab dem Alter von 5 Jahren.
 Einstieg jederzeit möglich.
 Training findet 1-2 mal die Woche statt.
 Für weitere Informationen stehen wir unter folgenden Telefonnummern gern zur Verfügung:
Tel.: 0172 2505547 oder 0163 8031888
 Zusätzlich würden wir uns als Verein über verantwortungsvolle und sportlich begeisterte Betreuer/ Trainer und Co-Trainer für den Jugend-/ Männerbereich oder tatkräftige handwerkliche Unterstützer freuen.
 Darauf ein dreifaches Rotation!

Rosenthal am Rennsteig, den 06.11.2023
Wilma Fidyka-Wirth
 Touristinformation Rosenthal am Rennsteig

Sonstiges

Sprechzeiten der Kontaktbereichsbeamten im Museum „Rennsteig und Mee(h)r“ im OT Blankenstein
 -immer donnerstags-
 in der Zeit von 13:00 - 14:00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Harra

- Sonntag, 19. November 2023**
09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
- Montag, 20. November 2023**
16.30 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids
- Sonntag, 26. November 2023**
09.30 Uhr Predigtgottesdienst
- Freitag, 1. Dezember 2023**
19.00 Uhr Stammtisch
- Sonntag, 3. Dezember 2023**
09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst
19.00 Uhr Gebetsabend
- Montag, 4. Dezember 2023**
16.30 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids
- Dienstag, 5. Dezember 2023**
14.30 Uhr Café Lichtblick
- Sonntag, 10. Dezember 2023**
09.30 Uhr Predigtgottesdienst

Bitte vergleichen Sie die Termine auf Aktualität mit denen auf unserer Web-Seite (www.kirchgemeinde-harra.de). Hier finden sie auch weitere Informationen.

Kirchspiel Blankenberg

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten & Andachten:

Sonntag den 19.11. - Sonntag den 25.11. finden die Gottesdienste zum Ewigkeitssonntag statt.

- Sonntag, 19.11.**
09.00 Uhr Frössen Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Hirschberg Gottesdienst mit Abendmahl
- Mittwoch, 22.11.**
18.00 Uhr Blintendorf Regionalgottesdienst mit Abendmahl zum Buß- & Bettag
- Sonntag, 25.11.**
09.00 Uhr Sparnberg Gottesdienst mit Abendmahl
10.30 Uhr Blankenberg Gottesdienst mit Abendmahl
13.30 Uhr Pottiga Gottesdienst mit Abendmahl
13.30 Uhr Ullersreuth Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 03.12.

09:00 Uhr Ullersreuth Gottesdienst 1. Advent

10:30 Uhr Pottiga Gottesdienst 1. Advent

Samstag, 09.12.

16:00 Uhr Blankenberg Gottesdienst 1. Advent

Sonntag, 10.12.

16:30 Uhr Blankenberg Adventsklingen

Sonntag, 17.12.

16:00 Uhr Hirschberg Adventsmusik

09:00 Uhr Sparnberg Gottesdienst

Donnerstag, 21.12.

10:30 Uhr Frössen Gottesdienst

20:00 Uhr Hirschberg Abendandacht

*Kurzfristige Änderungen sind möglich!*Die Kirchengemeinden und alle Themen und Termine finden Sie auch unter <http://www.evangelische-kirchen-blankenberg-gefell.de>

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig**Herausgeber und Redaktion:** Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, OT Blankenstein, Rennsteig 2, 07366 Rosenthal am Rennsteig, Tel.: 03 66 42 / 29 60 0, Fax: 03 66 42 / 29 60 28**Gesamtherstellung:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.